

**Sprechzettel für Staatssekretär Tauras für die
Sondersitzung des Sozialausschusses am
23. Juli 2025**

TOP 1:

**Bericht der Landesregierung zur
Überarbeitung des PsychHG mit Zeitplan und
den Zielen der Überarbeitung**

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen des heutigen Tagesordnungspunktes werde ich für die Landesregierung über die vorgesehene Überarbeitung des PsychHG berichten.

Dieser Bericht erfolgt auf Antrag der Abgeordneten Pauls. Er dient dazu, den Stand der Überlegungen und den offenbar gewordenen Überarbeitungsbedarf darzulegen.

Was liegt dem zu Grunde?

Mehrere öffentlichkeitswirksame Straftaten der jüngsten Vergangenheit in und außerhalb Schleswig-Holsteins – zuletzt im Rahmen der Gewalttat am 23. Mai 2025 am Hamburger Hauptbahnhof – haben einen Optimierungsbedarf gezeigt, und zwar in Bezug auf einzelne Regelungen betreffend den Umgang mit psychisch schwer erkrankten Menschen, die ein erhöhtes Risiko haben können, schwere Gewalttaten zu begehen. Hier muss das "Sicherheits-Netz" enger werden.

Meine Damen und Herren, bitte erlauben Sie mir zu Beginn eine wichtige grundsätzliche Aussage: Psychische Erkrankungen betreffen viele Menschen in unserem Land – quer durch alle Alters- und Gesellschaftsschichten. Die weit überwiegende Mehrheit von ihnen stellt keine Gefahr für andere dar. Einzelfälle sollten daher nicht verallgemeinert werden.

Wenn eine Person psychisch erkrankt, gibt es vier Fallkonstellationen, wie sie in eine psychiatrische Klinik aufgenommen werden kann. Die vier Fallkonstellationen gelten für jeweils anders gelagerte Situationen und sind dementsprechend auch unterschiedlich geregelt.

Konkret handelt es sich um folgende vier Konstellationen:

- Die freiwillige Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus.
- eine Unterbringung nach BGB durch einen Betreuer – hier liegt eine Selbstgefährdung oder eine akute Heilbehandlungsbedürftigkeit aufgrund von Krankheit oder Behinderung vor.
- Eine Unterbringung nach StPO im Fall dringender Anhaltspunkte für eine erhebliche Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit.
- Und eine Unterbringung nach PsychHG, also dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen. Gemäß PsychHG kann eine Person gegen oder ohne ihren natürlichen Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange sie infolge einer psychischen Störung ihr Leben, ihre Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Es geht also um eine Eigen- oder um eine Fremdgefährdung. Ein solche Unterbringung ist nur durch gerichtlichen Beschluss auf Antrag des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises oder der kreisfreien Stadt möglich. Die Unterbringung nach PsychHG ist eine Form der Krisenintervention. Sie erfolgt für einen begrenzten Zeitraum; es geht nicht um eine längerfristige Heilbehandlung.

Welche Möglichkeiten hat nun das Land selbst, um das „Sicherheits-Netz“ zu verbessern?

Anzusetzen ist hier beim PsychHG. Denn dies ist die einzige gesetzliche Grundlage, für die im Zusammenhang mit psychisch schwer erkrankten Menschen, die ein erhöhtes Risiko haben können, schwere Gewalttaten zu begehen, die Gesetzgebungskompetenz beim Land liegt.

Die dortige heutige Gesetzeslage stammt aus dem Jahr 2020. Durch die damalige große Gesetzesänderung - aus dem vorherigen PsychKG wurde das heutige PsychHG - wurden im Besonderen verfassungsrechtlich garantierte Rechte der betroffenen Menschen erweitert und gestärkt.

Bei den von uns geplanten Änderungen geht es nun um gezielte Anpassungen – nicht um einen kompletten Umbau des Gesetzes.

Unser Ziel ist, dass Menschen, die psychisch schwer erkrankt sind und ein erhöhtes Risiko haben können, schwere Gewalttaten zu begehen – zu ihrem eigenen Wohle und zur Sicherheit der Gesellschaft – möglichst frühzeitig erkannt und einer adäquaten Behandlung und Versorgung zugeführt werden können.

Mit der von uns vorgesehenen Gesetzesänderung planen wir daher zunächst verbesserte Informationsflüsse. Daher haben wir hierzu vor, im PsychHG weitere Informationspflichten zu normieren. Dies soll bestimmte konkrete Fälle betreffen, nämlich solche, in denen bei Beendigung einer Unterbringung aufgrund der Art und Schwere der psychischen Erkrankung aus

medizinischer Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der entlassenen Person insbesondere ohne weitere ärztliche Behandlung künftig eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die gesundheitliche Unversehrtheit anderer Menschen ausgehen wird. Diese Pflichten sollen jedenfalls gegenüber den für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen sozialpsychiatrischen Diensten der Kreise und kreisfreien Städte, den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, den Polizeibehörden und ggfls. den Gewaltpräventionsambulanzen, bei Minderjährigen zudem gegenüber den Personensorgeberechtigten oder, falls diese nicht erreicht werden können, dem Jugendamt gelten. Im Rahmen dieser automatisierten Unterrichtung sollen die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Gefährdungssituation unverzüglich und vollständig zu übermitteln sein.

Zusätzlich soll vorgesehen werden, dass die Waffenbehörden und die behördlichen Stellen, die für das Führen bestimmter Verkehrsmittel zuständig sind, in jedem Fall unterrichtet werden, in dem erhebliche Fremdgefährdungen durch den Umgang mit Waffen oder das Führen von Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen zu befürchten sind.

Unabhängig von Regelungsvorschlägen, die eine bessere Informationsweitergabe zwischen den beteiligten Behörden im Zusammenhang mit psychisch auffälligen Menschen zum Gegenstand haben, erscheint es darüber hinaus sinnvoll, in Form von frühzeitiger und gezielter Prävention und Behandlung anzusetzen. Ziel ist, das potentielle Risiko gewalttätigen Verhaltens frühzeitig zu erkennen und zu reduzieren und einen aktiven Beitrag zum Opferschutz zu leisten. Diese Änderungsvorschläge diskutieren wir derzeit auf Fachebene mit den anderen betroffenen Ressorts sowie mit den übrigen Akteuren.

Konkrete Textvorschläge hierzu befinden sich auf Arbeitsebene zwischen dem Gesundheits-, Justiz- und Innenressort in Abstimmung. Auch Gespräche mit unserem Nachbarn Hamburg haben bereits stattgefunden. Hamburg hatte Anfang des Jahres seine Planungen im Bereich Psychiatrie vorgestellt; dortiges Ziel ist eine Neuausrichtung und dauerhafte Verbesserung der Versorgung von psychisch schwer erkrankten Menschen. Gegebenenfalls sind über den Austausch hinaus zukünftig sogar einzelne Kooperationen zwischen dem Stadtstaat und uns als Flächenland denkbar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.